

Lohnsteuer / Einkommensteuer

Liebe Mitglieder,

Beiträge und Spenden für den Fatigatio e.V. sind steuerlich absetzbar.

Spenden bis zu 200,- € können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung beim Finanzamt eingereicht werden. Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200,- € (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg mit den erforderlichen Aufdrucken - steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag - vorzulegen. Bei Geldzuwendungen **über 200,- €** erhalten Sie von uns unaufgefordert eine Bestätigung zugesandt. Sollten wir dieses versäumt haben, melden Sie sich bitte.

Die untenstehende Bestätigung für das Finanzamt und Ihren Kontoauszug mit der Belastung bzw. Ihre quitierte Einzahlung fügen Sie bitte Ihren Unterlagen für die Lohnsteuer/Einkommenssteuer bei, wenn Sie Ihren Mitgliedsbeitrag beim Finanzamt steuerlich geltend machen wollen.

Falls Sie dennoch eine jährliche Bestätigung Ihres Beitrages wünschen, fordern Sie diese bitte bei uns an und fügen Sie einen frankierten und adressierten Rückumschlag bei.

Sind Sie noch kein Mitglied und möchten die Arbeit des Fatigatio e.V. unterstützen? Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Jahr 45,- €, zahlbar in zwei Halbjahresbeträgen von 22,50 €. Ehepartnern, Kindern und Eltern von Mitgliedern wird die Möglichkeit zur Familienmitgliedschaft eingeräumt (ohne Bezug von Zeitschrift und Broschüren). Sie zahlen je Person einen Jahresbeitrag von 12,- €. In sozialen Härtefällen ermäßigt der Fatigatio e.V. den Beitrag auf 27,50 € im Jahr. Eine Beitrittserklärung finden Sie auf dieser Homepage.

Wolfgang Lauterbach, Kassenwart

✂ - - - - - ✂ - - - - - ✂ - - - - - ✂ - - - - - ✂ - - - - - ✂

Bei Geldzuwendungen **bis 200,- €** gilt der Kontoauszug mit der Belastung bzw. quitierten Einzahlung als Bestätigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Bestätigung für das Finanzamt

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag / Geldzuwendung bis 200,- € im Jahr 2014

Der **Fatigatio e.V.** ist wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Berlin (St.Nr. 27/653/50536) vom 18.08.2014 für die Jahre 2010, 2011, 2012 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil der Fatigatio e.V. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 1 verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Der Vorstand

Berlin, den 01.09.2014